

**Mitteilungen der  
 Justus-Liebig-Universität Gießen**

**7.35.AFK.04**

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am Fachbereich 04:  
 Geschichts- und Kulturwissenschaften

**Ordnung für das  
 Angebot Außerfachlicher Kompetenzen  
 im Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften  
 vom 11.02.2009**

**Fassungsinformationen**

2. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 am 17.07.2013; im Präsidium am 18.09.2013 beschlossen, tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR: 11.02.2009		
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 09.06.2010	Präsidium 12.09.2010	
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 17.07.2013	Präsidium 18.09.2013	Sommersemester 2014

**Inhaltsverzeichnis**

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 .....	2
§ 2 .....	2
§ 3 (zu § 5 Abs 1) .....	2
§ 4 (zu § 10 Abs 1) .....	2
§ 5 (zu § 29 Abs 1) .....	2
§ 6 (zu § 34 Abs 2) .....	2
§ 7 (zu § 40).....	2

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der dritten Novelle hat der Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

## **§ 1**

Der Fachbereich bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb der Außerfachlichen Kompetenzen in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an.

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

## **§ 2**

(1) Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

(2) Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

(3) Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben.

## **§ 3 (zu § 5 Abs. 1)**

Die Module sind in der Anlage beschrieben.

## **§ 4 (zu § 10 Abs. 1)**

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

## **§ 5 (zu § 29 Abs. 1)**

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung trifft die Modulbeschreibung.

## **§ 6 (zu § 34 Abs. 2)**

Nicht bestandene Modulprüfungen nach dieser Ordnung können in bewerteten und benoteten Modulen zwei Mal wiederholt werden. Bewertete Module können mehrfach wiederholt werden.

## **§ 7 (zu § 40)**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 11.2.2009

Prof. Dr. Peter von Möllendorff

Dekan des FB Geschichts- und Kulturwissenschaften

Anlage: Modulbeschreibungen